

Bern, den 27. Juli 1964

p.B.51.14.21.20.Afr.Sud.-PO/JM/ew

Herrn Dr. René B ü h l e r
Präsident des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller
General Wille-Strasse 4

8002 Z ü r i c h

Herr Präsident,

Mit Schreiben vom 9. Juli, das am 15. Juli hier eingegangen ist, ersuchten Sie Herrn Bundesrat Wahlen in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller um eine Unterredung über die Frage der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika. Der Chef des Politischen Departementes ist zurzeit, und zwar bis zum 10. August, von Bern abwesend. Wir werden aber nicht verfehlen, ihm Ihren Brief nach seiner Rückkehr vorzulegen.

Es mag indessen zweckdienlich sein, wenn wir Ihnen schon jetzt einige Unterlagen zustellen und auf gewisse Aspekte hinweisen, die zu einer Klärung beitragen könnten. So ist es Ihnen zweifellos bekannt, dass sich der Gesamtbundesrat Ende letzten Jahres sehr eindringlich mit der von Ihnen aufgenommenen Frage beschäftigte, bevor er den schwerwiegenden Entschluss fasste, weitere Gesuche für die Fabrikation und die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Südafrika bei der gegebenen Lage nicht mehr zu bewilligen. Sie werden sich erinnern, dass Herr Bundesrat Wahlen die Ueberlegungen, die für den Bundesrat begleitend waren, am 6. Dezember 1963 im Nationalrat eingehend darlegte. Wir gestatten uns Ihnen für alle Fälle anbei den Wortlaut der damaligen Erklärungen zu übermitteln.

Wir legen ferner der Vollständigkeit halber den Text der beiden Resolutionen bei, die der UNO-Sicherheitsrat am 7. August und am 4. Dezember 1963 in bezug auf Südafrika gefasst hat. Während die erste davon sämtliche Staaten auffordert, die Lieferung von Waffen, Munition und Kriegsfahrzeugen nach Südafrika unverzüglich einzustellen, geht die zweite noch erheblich weiter und verlangt sogar ein Embargo für Ausrüstungen und Material, die der Herstellung oder dem Unterhalt von Waffen und Munition dienen kön-

./.



nen (eine Forderung, die gerade dieser Tage in manchen Kreisen der schweizerischen Oeffentlichkeit, namentlich im Hinblick auf die Geschäfte des Herrn Kamil mit der VAR, ebenfalls nachdrücklich erhoben wird). Nun ist zwar die Schweiz - wie Sie betonen - nicht Mitglied der Vereinigten Nationen. Zur Beurteilung der Lage bilden aber die Entschlüsse der Weltorganisationen für den Bundesrat, obwohl er sich juristisch nicht daran gebunden fühlt, doch ein wichtiges Element. Auch hierauf hatte Herr Bundesrat Wahlen vor dem Nationalrat hingewiesen.

Wir entnehmen Ihrem Schreiben, dass Ihnen namentlich das Problem der Vertragserfüllung und der Vertragstreue im vorliegenden Zusammenhang Sorgen bereitet. Wir verstehen dies durchaus, auch wenn Ihre Auffassung, dass die UNO-Resolution vom vergangenen August von allen Mitgliedstaaten der Vereinigten Nationen dahin interpretiert worden sei, dass vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge noch durchgeführt würden, in dieser absoluten Form nach unseren Informationen schwerlich zutrifft. Wichtiger scheint uns indessen der Umstand, dass die schweizerische Gesetzgebung (Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949) für Kriegsmateriallieferungen nach dem Ausland ein zweistufiges Bewilligungssystem vorsieht: zunächst ist in jedem einzelnen Fall eine Fabrikationsbewilligung einzuholen; sobald das hierauf hergestellte Material zur Ausfuhr bereit steht, ist noch eine separate Ausfuhrbewilligung zu beantragen. Dabei ist im Bundesratsbeschluss ausdrücklich stipuliert (Art. 13 Absatz 2), dass die Erteilung der Fabrikationsbewilligung "in keiner Weise" die Gewährung der Exportbewilligung präjudiziert. Ein Hersteller von Kriegsmaterial, ebenso sein Kunde, wissen also zum voraus, dass sie bei Kriegsmateriallieferungen wegen des besonderen Charakters solcher Geschäfte ein zusätzliches, in anderen Sektoren nicht bestehendes Risiko laufen, das sie in Rechnung zu stellen haben. Im Falle der Lieferungen von Bührle/Contraves nach Südafrika waren die Interessenten übrigens noch ausdrücklich daran erinnert worden, dass die Zulassung der Fabrikation keinerlei Gewähr für die spätere Erteilung der Ausfuhrbewilligung in sich schliesse. Es konnte hier also kein Missverständnis bestehen.

Soweit unsere ersten Hinweise zu dieser zugegebenermassen nicht einfachen Materie im Hinblick auf die von Ihnen gewünschte Unterredung mit Herrn Bundesrat Wahlen.

Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit auf Ihr Anliegen zurückzukommen, und versichern Sie, Herr Präsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

3 Beilagen